

A N T R A G

Zivilklausel einführen!

Änderung der Teilgrundordnung der Universität Kassel vom 14. Juli 2010

Der Senat der Universität Kassel möge beschließen:

Der Senat beschließt die Änderung der Teilgrundordnung der Universität Kassel vom 14. Juli 2010 gemäß der beigefügten Änderungsordnung.

Kassel, 02. Mai 2013

Sebastian Geiger
Mitglied des Senats

Florian Tennstedt
Mitglied des Senats

Alex Müller
Mitglied des Senats

Eike Ortlepp
Vorsitzender AStA Kassel

Teilgrundordnung der Universität Kassel vom 14. Juli 2010

hier: Änderungsordnung v. 15.05.2013

Aufgrund § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I 666-704) beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Stellungnahme des Hochschulrats gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 HHG die folgende Änderungsordnung zur Teilgrundordnung.

Artikel 1 Änderungen

Nach § 3 wird als neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Anspruch und Transparenz

(1) Forschung, Lehre und Studium an der Universität Kassel dienen ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken. Unter Berücksichtigung der Frage, ob zivile Zwecke verfolgt werden, sind alle Drittmittel in Bezug auf Drittmittelgeber, Zeitraum, Projektverantwortliche, Finanzvolumen, Zielsetzung und Fragestellung vor Beginn des Projekts öffentlich bekannt zu geben.

(2) Zur Sicherung der Einhaltung von Abs. 1 wird ein Kontrollgremium aus acht Hochschulmitgliedern gebildet. Dem Gremium gehören jeweils zwei Professor/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, administrativ-technische Mitarbeiter/innen sowie Studierende an. Das Gremium tagt mindestens alle drei Monate und legt mindestens einmal im Semester einen öffentlich zugänglichen Bericht vor. Bei Verstößen gegen Abs. 1 spricht es Handlungsempfehlungen gegenüber dem Senat aus. Näheres Regelt die Geschäftsordnung des Kontrollgremiums.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Warum ist eine Zivil- und Transparenz-Klausel an der Universität Kassel nötig?

Eine Zivil- und Transparenz-Klausel etabliert einen Wert, für den eine Universität steht. Als solcher sollte sie neben anderen Zielvorstellungen (etwa: Freiheit von Forschung und Lehre, Einheit von Forschung und Lehre, gesellschaftliche Verantwortung der Universität) Eingang in die konstitutiven Rechtsquellen der Universität finden. Des Weiteren sind Universitäten mehr und mehr auf die Finanzierung durch Drittmittel angewiesen, da die staatliche Grundfinanzierung seit Jahren stagniert oder sogar rückläufig ist. Grundsätzlich besteht die Gefahr zunehmender Finanzierung aus Quellen, die implizit oder explizit militärischen Organisationen zugeordnet werden können. Eine Finanzierung ist auch möglich, ohne dass die Forschenden einen militärischen Einsatz ihrer Ergebnisse intendieren. Eine klare Vorgabe, die auf einem breiten Konsens in der Universität beruht, schafft hier verbindliche Regelungen, die die Finanzierung durch Militärforschung vermeidet oder transparent zur Diskussion stellt. Eine solche Regelung kann als positives Argument die Position der Universität Kassel gegenüber anderen Geldgebern und Partnern stärken.

Im Januar 2013 hat sich mit 72,39% eine eindeutige Mehrheit der Studierenden für die Einführung einer Zivilklausel- und Transparenzklausel ausgesprochen.

Warum sollte die Zivil- und Transparenz-Klausel gerade in die übergeordnete Grundordnung eingefügt werden?

Die übergeordnete, für alle Fachbereiche geltende Grundordnung der Universität Kassel ist nicht sehr umfangreich – jeder Fachbereich hat daher eine eigene Grundordnung. Dennoch ist es erforderlich, die Zivil- und Transparenz-Klausel in das übergeordnete Regelwerk einzufügen, um sie schnellstmöglich für alle Fachbereiche verbindlich festzuschreiben.

Bereits am 11. Juli 2012 hat der Senat der Universität Kassel eine übergeordnete „Neufassung der Orientierung für Professorinnen und Professoren“ verabschiedet. Diese gilt ebenfalls für alle Fachbereiche, ist aber nicht bindend. In dem Dokument heißt es bereits:

„Es gehört zur Verantwortung von Wissenschaft sich mit möglichen Anwendungen und Folgen ihrer Ergebnisse zu befassen, auf Risiken aufmerksam zu machen und ihnen entgegenzuwirken. Gefragt sind deshalb Transparenz und Diskurs von unterschiedlichen Fachkulturen. Es gehört zum gesellschaftlichen Auftrag der Universität, Frieden und internationale Verständigung zu fördern. Deshalb sollen Forschung, Lehre und Studium an der Universität Kassel ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken dienen. Diskussionen über Ziele und Risiken wissenschaftlicher Aktivitäten müssen offen geführt werden. Ähnliches gilt für Nachhaltigkeit als ein Prinzip, das seine Bedeutung im Hinblick auf Umweltschutz, Klimawandel oder soziale Gerechtigkeit in Interpretation und Umsetzung erfährt – als wissenschaftliches Thema wie auch für Konzepte und Handeln der Universität selbst. Gleichmaßen zu nennen sind hier fördern- und schätzenswerte Belange von Leben und Gesundheit, Zusammenhalt der Gesellschaft und Vermeidung von Diskriminierung.“

Solche Aussagen in einem bindenden Regelwerk – der übergeordneten Grundordnung – festzuschreiben ist nötig, damit die Zivil- und Transparenz-Klausel keine Symbol-Politik, sondern ernster Bestandteil der Ziele der Universität Kassel bleibt.

Was soll unter „zivilen und friedlichen Zwecken“ verstanden werden?

Als Zweck wird der Beweggrund einer zielgerichteten Tätigkeit oder eines Verhaltens verstanden. Es handelt sich also um einen gewollten und als herbeiführbar erachteten Sachverhalt. Zwecke können unter der Leitdifferenz „zivil – militärisch“ gefasst werden. Zivil bedeutet nicht für das Militär bestimmt und nicht zum Militär gehörig. Zivile Zwecke sind solche, deren Konkurrenzen mit Mitteln freiheitlich demokratischer Gesellschaften geregelt werden können. Entsprechend des weiteren Zwecks soll die Leitdifferenz „friedlich – kriegerisch“ eingesetzt werden. Frieden bedeutet Sicherung der Fortsetzbarkeit des

Handelns unter Absehung von personeller Gewaltanwendung und struktureller Gewalt. Unter friedlichen Zwecken sind solche zu verstehen, die jenem Kriterium genügen. In Abgrenzung der „zivilen und friedlichen Zwecke“ sind militärische Zwecke solche, die für ihre Herbeiführbarkeit den Einsatz gewaltsamer Mittel vorsehen.

Verstößt die Klausel gegen die in Grundgesetz-Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 festgeschriebene Freiheit von Wissenschaft und Forschung?

Ein oft hervorgebrachter Einwand gegen eine Zivil- und Transparenz-Klausel ist der vermeintliche Verstoß gegen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebene „Wissenschaftsfreiheit“. Eine Zivil- und Transparenz-Klausel sei allein schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so die Kritiker einer solchen Klausel. Dieses Argument ist bereits Gegenstand mehrerer wissenschaftlichen Arbeiten.

Prof. Dr. Dr. h.c. Erhard Denninger, Professor emeritus für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kommt in einem 2009 veröffentlichten Rechtsgutachten „Zur Zulässigkeit einer so genannten ‚Zivilklausel‘ im Errichtungsgesetz für das geplante Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ zu dem auch auf die Universität Kassel anwendbaren Ergebnis:

„Der Landesgesetzgeber ist aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus Art. 5 Abs. 3 GG, nicht daran gehindert, [...] die Friedens-Finalität der geplanten Forschung durch eine ‚Zivilklausel‘ von der Art ‚Die Körperschaft verfolgt nur friedliche Zwecke‘ zum Ausdruck zu bringen. [...] Vielmehr ist eine solche ‚Friedens-Finalität‘ ein zentral wichtiges und normativ hochrangiges Element der Organisation und Funktionen staatlicher Institutionen der Bundesrepublik Deutschland.“

Der Kasseler Rechtsanwalt Dr. Bernd Hoppe kommt in einem im Dezember 2012 erschienenen „Gutachten zur Vereinbarkeit einer verbindlichen Zivilklausel mit der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG“ ebenfalls zu dem Ergebnis, dass einer Zivilklausel aus rechtlichen Gründen nichts entgegensteht:

„Insgesamt lässt sich feststellen, dass die [...] angestrebte verbindliche Zivilklausel verfassungsrechtlich zulässig ist“

Die im Grundgesetz festgeschriebene Friedensfinalität überwiege. Zudem würden es Bund und Ländern den Universitäten eigenverantwortlich überlassen, sich eigene bindende Vorschriften – wie beispielsweise eine Zivil- und Transparenz-Klausel – zu geben.

Weiterhin darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Wissenschaft und Forschung an Universitäten aufgrund zunehmender Drittmittelabhängigkeiten auf jetzigem Stand – ohne Zivilklausel – keineswegs völlig frei sind. Wegen des Einflusses von Drittmittelpartnern auf Forschungs- und Lehrinhalte ist dagegen eine freiwillige Selbstverpflichtung zu ausschließlich ziviler Forschung und Lehre Ausdruck der universitären Freiheit zu einer demokratisch legitimierten Wertsetzung, die wiederum die Möglichkeit zu neuen, rein zivilen Kooperationen eröffnet.

Wie lassen sich militärische und zivile Zwecke unterscheiden?

Neben der Frage nach dem Forschungsinhalt existieren klare Kriterien, nach denen Militärforschung erkannt und von Forschung zu friedlichen und zivilen Zwecken unterschieden werden können:

- Wer finanziert die Forschung?
- Wer bestimmt die Fragestellung?
- Wer kontrolliert die Ergebnisse?
- Wer entscheidet über die Veröffentlichung?

Sobald auch nur eine der obenstehenden Fragen mit "ein Rüstungsunternehmen" beantwortet wird, handelt es sich nicht mehr um ausschließlich zivile und friedliche Zwecke. Eine Zivilklausel schließt folglich derartige Kooperationen aus. Als Rüstungsunternehmen sind alle Firmen bzw. Geldgeber anzusehen, in denen innerhalb des Unternehmens bzw. des Unternehmensbereichs ein Finanztransfer zwischen universitärem Kooperationsprojekt und einer militärischen Anwendung nicht ausgeschlossen werden kann. Als langfristiges Ziel muss also angestrebt werden, dass universitäre Forschungsprojekte ausschließlich mit zivilen Kooperationspartnern durchgeführt werden, um auch die indirekte Stützung von Rüstungsprojekten zu vermeiden.

Transparenz als unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Zivilklausel ermöglicht folglich den klaren Ausschluss explizit militärischer Forschung und Lehre. Neben dieser eindeutig deklarierbaren Rüstungsforschung ist auf den Graubereich Dual Use zu verweisen.

Unter die Dual Use-Problematik fällt Forschung, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden kann. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen sich die Einsatzmöglichkeiten ihrer Forschung bewusst machen, um eine problematische militärische Anwendung bestenfalls ausschließen zu können. Dies betrifft insbesondere Technologien, die eindeutig für aggressive Interventionen optimiert sind, geeignet sind die Aggressionspotentiale zu erhöhen, in ihrem Einsatz die Genfer Konventionen verletzen und, oder durch UN Konventionen geächtet sind.

Forschung, Lehre und Studium sind gemäß der Zivilklausel auf eine zivile Verwendung ausgerichtet. Für die Natur- und Ingenieurwissenschaften sind die entsprechenden Optimierungsstrategien durchgehend für alle Prozesse im Anschluss an die Grundlagenforschung selbst abzuwägen. Entsprechend haben sich die Humanwissenschaften an Zielen der Konfliktvermeidung sowie eines gewaltfreien Konfliktmanagement zu orientieren.

Dual Use ist aus der universitären Landschaft nicht komplett ausschließbar. Mit der Zivilklausel ist keineswegs intendiert, Forschungsbereiche wie die Grundlagenforschung, die per definitionem offen für verschiedenste Anwendungen ist, einzuschränken. Forschung und Lehre sollen vielmehr darauf ausgelegt sein, dass ihre Inhalte und Kooperationen ziviler Natur sind, indem jegliche Form *expliziter* Rüstungsforschung und –zusammenarbeit (Kriterien s.o.) im Vorhinein unterbunden wird bzw. durch zivile Kooperationen und Projekte ersetzt wird.

Zivilklausel als Prozess

Die Einführung einer Zivilklausel an der Universität Kassel soll kein einmaliger Akt einer Regeländerung sein. Die gemeinsame Vorstellung der Verpflichtung auf friedliche Ziele ist etwas, dass nur durch kontinuierliche Befassung mit dem Thema volle Wirkkraft entfalten kann. Es ist nicht einfach, eine sachgemäße Abgrenzung zwischen zivil und militärisch zu ziehen. Die Gefahr von Dual-Use besteht bei vielen Forschungsobjekten, die an der Universität Kassel bearbeitet und weiterentwickelt werden.

Daher soll die Tätigkeit einschlägiger Entscheidungsgremien auf dem Hintergrund prozesshafter Aktivitäten in vier Bereichen stehen: Diskussionsprozesse, Lernprozesse, Erfahrungsprozesse und Lehrprozesse.

Diskussionsprozesse: Diese Prozesse sind von besonderer Wichtigkeit für eine Zivilklausel, sie kommen auch in den anderen drei genannten Prozessen vor. Trotz gutem Verständnis der Zusammenhänge und angesammelter Erfahrung im Forschungs- und Lehrbereich kann es immer wieder dazu kommen, dass eine Entscheidung über militärisch oder zivil bzw. friedlich/nicht friedlich nur schwer oder möglicherweise gar nicht zu treffen ist. Es ist jedoch geboten, eine ausgewogene und offene Diskussion über diese Fragen mit anderen

Mitgliedern der Universität und über die Universität hinaus zu führen. Dabei können Wege gefunden werden, wie die Vorgabe von friedlichen Zielen erfüllt werden kann.

Lernprozesse: Was bedeutet die Verpflichtung auf friedliche Ziele? Was müsste bei neuen Projekten beachtet werden? Dies sind Fragen, die im Laufe des Lernprozesses zu beantworten sind. Hier bietet die Universität ihren Mitgliedern Raum und Unterstützung, damit die Ideen dieses Leitbildes fachübergreifend und fächerspezifisch von allen verstanden werden können.

Erfahrungsprozesse und Monitoring: Mit zunehmender Zeit wird es unterschiedlichste Erfahrungen mit dieser Zivilklausel geben. Es ist geboten, diese in der Universität weiterzugeben und in Lernprozesse einzuspeisen. Gewonnene Erfahrungen halten Grundsätze und Leitlinien aktuell.

Lehrprozesse: Die Universität dient der Forschung und der Bildung. Die Vermittlung von Fähigkeiten zur Entscheidung zwischen friedlichen und kriegerischen Zielen und dem Bewusstsein für die Dual-Use Problematik findet Eingang in Lehrveranstaltungen und Studienpläne. Spezielle Lehrveranstaltungen könnten sich auch exemplarisch mit der Rolle von Wissenschaft in Konflikten und Kriegen, aber auch in der Friedensschaffung beschäftigen. Im Rahmen jedes dieser vier Teile sind alle Mitglieder der Universität gefragt, sich mit Gedanken und Inhalten der Leitlinien zu beschäftigen und sich der eigenen Verantwortung innerhalb der Gesellschaft bewusst zu werden. Der AK Zivilklausel äußert die Bereitschaft, sich an dabei entstehenden Aufgaben maßgeblich zu beteiligen. Die Beschäftigung soll nicht abstrakt und isoliert stattfinden, sondern im Kontext von existierenden betrieblichen Weiterbildungs-, Lehr und Forschungstätigkeiten. Dadurch soll vermieden werden, dass die Einführung der Zivilklausel als Belastung empfunden wird. Vielmehr finden einschlägige Verfahren Eingang in die alltägliche Praxis.

Gibt es bereits andere Universitäten mit Zivilklauseln?

Zahlreiche deutsche Universitäten haben sich durch Zivilklauseln zu ausschließlich ziviler Forschung und Lehre verpflichtet, u. a.:

- Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Georg-August-Universität Göttingen
- Technische Universität Berlin
- Universität Bremen
- Eberhard Karls Universität Tübingen
- Technische Universität Darmstadt
- Technische Universität Dortmund
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Universität Konstanz

Plädoyer für eine dem Frieden verpflichtete Universität

Als ehemaliger Standort des ältesten deutschen Rüstungsunternehmens ist gerade die Universität Kassel angehalten, sich kritisch mit der Wechselwirkung zwischen Hochschule, Gesellschaft und Industrie auseinander zu setzen. Dies gilt insbesondere, da die Rüstungsindustrie in Kassel auch heute noch einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige darstellt. Hochschulen als Teil der Gesellschaft sollten die Möglichkeit wahrnehmen, sich nach demokratischen Prinzipien zu positionieren und so mit dem Ziel gesamtgesellschaftlichen Nutzens auf die Gesellschaft rückzuwirken. Insbesondere wegen bestehender Drittmittelabhängigkeiten ist es essentiell für die Freiheit von Wissenschaft und Forschung, eben jene Drittmittelkooperationen kritisch zu hinterfragen. Ein struktureller Ausschluss militärischer Forschung und Lehre durch Verankerung einer Zivilklausel in der universitären Grundordnung ist ein wichtiger Schritt innerhalb eines langfristigen Prozesses mit dem Ziel ausschließlich ziviler Hochschulforschung und -lehre. Die verfassungsmäßige

Zulässigkeit von Zivilklauseln in Landes- und Hochschulgesetzgebung wurde durch mehrere Rechtsgutachten bestätigt.

Bereits in der "Neufassung der Orientierung der Professorinnen und Professoren" bekennt sich die Universität Kassel zu Transparenz, Frieden und der Förderung internationaler Verständigung. In Hinblick auf die internationale Rolle, die die Bundesrepublik Deutschland als weltweit drittgrößter Waffenexporteur – zum Großteil in Krisenländer – in der Rüstungsproduktion spielt, gilt es, Forschung mit menschenrechtsverletzendem Potential strukturell aus der Hochschule auszuschließen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit der "Neufassung der Orientierung der Professorinnen und Professoren" ist diese mit einer rechtlich bindenden Zivilklausel in der Grundordnung der Universität zu verankern. Mit 72,39% fordert eine überwältigende Mehrheit der Studierenden eine Transparenz- und Zivilklausel.

Durch Anwendung der Transparenzklausel (1) könnten Verflechtungen mit militärisch ausgerichteten Drittmittelpartnern erstmalig komplett offengelegt bzw. wiederlegt werden. Aufbauend auf einer transparenten Drittmittelpolitik spricht sich die Studierendenschaft weiterhin dafür aus, jegliche Kooperationen mit Militär- und Rüstungsindustrie kategorisch ausschließen. Forschung und Lehre an der Universität Kassel sollen ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken dienen. Hierzu ist ein paritätisch besetztes Kontrollgremium einzusetzen (2).

Basierend auf einer Transparenz- und Zivilklausel soll sich die Universität Kassel in einem kontinuierlichen Prozess ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst werden. Die Zivilklausel stellt eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Umsetzung des universitären Profils dar, das sich auf weltoffenem und fortschrittlichem Denken, Internationalität und gelebter Friedensfinalität gründet.

"Das Denken der Zukunft muss Kriege unmöglich machen."

Albert Einstein

A N H A N G

Denninger, E.: Rechtsgutachten *"Zur Zulässigkeit einer so genannten ‚Zivilklausel‘ im Errichtungsgesetz für das geplante Karlsruher Institut für Technologie (KIT)"*

Hoppe, B.: *"Gutachten zur Vereinbarkeit einer verbindlichen Zivilklausel mit der Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG erstattet im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Kassel"*

Stimmen zur Zivilklausel

Weiterführende Literatur